



Informationen zum Kurzzeitkennzeichen

Rechtsgrundlage: § 42 und § 75 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV)



Wo bekommt man Kurzzeitkennzeichen?

Seit dem 1. April 2015 kann man Kurzzeitkennzeichen bei der örtlich zuständigen Zulassungsbehörde oder der für den Standort des Fahrzeugs zuständigen Zulassungsbehörde beantragen. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich nach dem Wohnsitz bzw. Firmensitz. Somit kann man in Dresden nur dann Kurzzeitkennzeichen erhalten, wenn man in Dresden seinen Wohnsitz oder Firmensitz, oder das Fahrzeug in Dresden seinen Standort hat.

Welche Unterlagen werden für die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens benötigt?

- eine elektronische Versicherungsbestätigung (eVB-Nummer) zum Nachweis über das Bestehen einer Kraftfahrzeug-Haftpflichtversicherung
- Fahrzeugpapiere (Original, oder gut lesbare Kopie)
- Nachweis Hauptuntersuchung, sofern vorhanden
- Nachweis Sicherheitsprüfung, sofern für Fahrzeugklasse erforderlich
- Original Personalausweis oder Reisepass des Empfängers des Kurzzeitkennzeichens
- Firmen müssen Gewerbeunterlagen im Original oder beglaubigte Kopien vorlegen (z. B. GmbH: Handelsregister und Gewerbeanmeldung)
- Sofern der Antragsteller nicht in Dresden wohnt, ist der Standort des Fahrzeugs glaubhaft zu machen (Kaufvertrag)
- evtl. Vollmacht und Ausweis des Vollmachtgebers sowie Ausweis des Bevollmächtigten. Die Vollmacht muss auch die Bekanntgabe evtl. bestehender Gebührenrückstände an die Bevollmächtigten erlauben
- das Fahrzeug muss außer Betrieb gesetzt sein.

Die entsprechenden Formulare finden Sie unter www.dresden.de/kfz.

Welche Gebühren entstehen für ein Kurzzeitkennzeichen?

Die Kosten bei der Kfz-Zulassungsbehörde für ein Kurzzeitkennzeichen betragen 13,10 Euro. Hinzu kommen Kosten für die Anfertigung des Kennzeichens beim Schilderdienst sowie Kosten für die Versicherung.

Wofür darf ein Kurzzeitkennzeichen verwendet werden?

Das Kurzzeitkennzeichen darf nach § 42 Abs. 1 Fahrzeug-Zulassungsverordnung (FZV) unter Beachtung evtl. eingetragener Beschränkungen zu Probe- und Überfahrtsfahrten verwendet werden.

Was weiterhin beachtet werden muss:

- keine Gebührenrückstände: Die Zuteilung eines Kurzzeitkennzeichens kann nur erfolgen, wenn der Antragsteller der Zulassungsbehörde keine rückständigen Gebühren und Auslagen aus vorangegangenen Zulassungsvorgängen und damit zusammenhängenden Verwaltungs- und Vollstreckungsverfahren schuldet.
- Fahrzeugschein: Anhand der vorliegenden Fahrzeugpapiere fertigt die Zulassungsbehörde einen Fahrzeugschein nach dem Muster der Anlage 14 zur FZV aus. Das Kurzzeitkennzeichen darf weder vom Antragsteller noch von einer anderen Person zur Nutzung an einem anderen Fahrzeug verwendet werden.
- Ablaufdatum: Das Kurzzeitkennzeichen ist maximal fünf Tage ab der Zuteilung gültig. Das Ablaufdatum ist mit Tag, Monat und Jahr am rechten Rand des Kennzeichens angegeben. Das Beispiel auf diesem Handzettel ist bis zum 01. März 2008 gültig.
- Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung: Liegt der Termin zur Durchführung der Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung vor dem Ablauf der Gültigkeit des Kurzzeitkennzeichens, dürfen ohne einen Nachweis der durchgeföhrten Hauptuntersuchung und Sicherheitsprüfung nur Fahrten zu einer Untersuchungsstelle im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden. Diese Beschränkung wird im Fahrzeugschein vermerkt.
- Mängel: Wird dem Fahrzeug bei der durchzuföhrenden Hauptuntersuchung oder Sicherheitsprüfung keine Mängelfreiheit bescheinigt, dürfen auch Fahrten zur unmittelbaren Reparatur festgestellter erheblicher oder geringer Mängel in einer geeigneten Einrichtung im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden.
- Neue Betriebserlaubnis: Entspricht das Fahrzeug nicht einem genehmigten Typ, oder ist keine Einzelgenehmigung erteilt, dürfen nur Fahrten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit der Erlangung einer neuen Betriebserlaubnis stehen, im Bezirk der Zulassungsbehörde, die für den Standort des Fahrzeugs zuständig ist, oder einem angrenzenden Bezirk und zurück durchgeführt werden. Diese Beschränkung wird im Fahrzeugschein vermerkt.
- Das Fahrzeug muss außer Betrieb gesetzt sein.
- Ablauf der Gültigkeit: Nach Ablauf der Gültigkeit der Kennzeichen darf ein Fahrzeug auf öffentlichen Straßen nicht mehr in Betrieb gesetzt oder abgestellt werden. Die Kennzeichen und der Fahrzeugschein sollten vernichtet werden, um Missbrauch auszuschließen. Sie können die Kennzeichen zur ordnungsgemäßen Entsorgung auch an Ihre Kfz-Zulassungsbehörde zurückgeben.

Kontakt zur Kfz-Zulassungsbehörde

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kfz-Zulassungsbehörde gern zur Verfügung.

Besucheranschrift:
Hauboldstr. 7
01239 Dresden (Nickern)

Postanschrift:
Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt
Kfz-Zulassungsbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Kontakt:
Telefon (03 51) 4 88 80 08
E-Mail: kfz-zulassung@dresden.de
Internet: www.dresden.de/kfz

Anfahrts- und Parkmöglichkeiten:
mit dem Bus: Buslinie 66 bis Haltestelle Gamigstraße
mit dem Auto: Parkplatz mit ausreichend Parkplätzen vorhanden

Sprechzeiten:
Mo.: 8:00 - 12:00 Uhr
Di.: 8:00 - 17:00 Uhr
Mi.: 9:00 - 12:00 Uhr
Do.: 8:00 - 17:00 Uhr
Fr.: 8:00 - 12:00 Uhr

Impressum

Herausgeber: Landeshauptstadt Dresden
Ordnungsamt, Kfz-Zulassungsbehörde
Amt für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, September 2024